



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 881 | Datum: 07.02.2013

**Allgemeine Gebührensatzung der Universität  
Hohenheim über die Erhebung von Gebühren  
für das Gasthörerstudium und für sonstige  
studienbezogene Dienstleistungen**

# **Allgemeine Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen**

**Vom 7. Februar 2013**

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), in Verbindung mit §§ 2, 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 325), sowie § 21 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim vom 24. Februar 2012 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 809), zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 825), hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. November 2012 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 7. Februar 2013 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Hohenheim erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dieser Gebührensatzung. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Besondere Gebührensatzungen der Universität Hohenheim bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

## **§ 3 Fälligkeit**

Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistung vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-

Anlage gemäß § 2 Absatz 1

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr (in Euro)</b>
Für die Ausstellung einer zusätzlichen Studien- oder Prüfungsbescheinigung	5,--
Für die Zweitausfertigung eines Studiausweises	10,--
Für die Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5,--
Für die Zweitausfertigung eines Studienbuches, sofern von der Universität Hohenheim ausgegeben	10,--
Für die Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses sowie einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,--
Für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung	10,--
Für die Rückabwicklung einer Lastschrift in folgenden Fällen: 1) bei nicht gedecktem Konto 2) bei erloschenem Konto 3) wenn Kontonummer und/oder Bankleitzahl falsch angegeben wurden	30,--
Für die Bearbeitung eines nicht fristgemäßen Antrags auf Rücktritt von einer Prüfung	10,--
Für die verspätete Anmeldung zur Prüfung	30,--
Für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	20,-- bis 1.000,--
Für das Gasthörerstudium pro Semester und Person	50,--